



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 28. Mai 1961

I Teil 111 Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
22 4 64	Anordnung Nr. 7 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen —	251
8. 4. 64	Anordnung über die Einbeziehung der NAW-Leistungen in den Investitions- und Bauwirtschaftsplan	279
20 4 64	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Deutschen Bibliotheksverbandes	279
29. 4 64	Anordnung Nr. 4 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne. — Aufhebung der Fortschreibung von Finanzplänen in der volkseigenen Industrie	279

Anordnung Nr. 7*
über die Anwendung von Typen-
und Wiederverwendungsunterlagen.
— Zentrale Liste der Typen-
und Wiederverwendungsunterlagen —

Vom 22. April 1964

§ 1

Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Bauten des Tiefbaues, Industriebaus und des allgemeinen Hochbaues sind die in der „Zentralen Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen“ (Anlage 1 — Teil 1 — Hauptsortiment) aufgeführten Typen- und Wiederverwendungsunterlagen für Bauelemente, Segmente und Bauwerke anzuwenden.

§ 2

(1) Die in der „Zentralen Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen“ (Anlage 1 — Teil 2 — auslaufendes Sortiment) aufgeführten Typen- und Wiederverwendungsunterlagen für Segmente und Bauwerke entsprechen nicht mehr in allen Teilen dem wissenschaftlich-technischen Höchststand. Die Anwendung dieser Unterlagen ist nur noch in Ausnahmefällen zugelassen für Bauvorhaben bei Einzelstandorten und für Bauvorhaben, für die keine Voraussetzungen der Ausführung in Montagebauweise gegeben sind. Die jeweiligen Projektierungseinrichtungen sind verpflichtet, bei Anwendung dieser Unterlagen im Rahmen der örtlichen Anpassung in diese den wissenschaftlich-technischen Höchststand einzuarbeiten.

* Anordnung Nr. G (GBl. III 19G3 Nr. 34 S. 581)

(2) Die Typenunterlagen des auslaufenden Sortimentes für Segmente und Bauwerke unterliegen nicht mehr dem Änderungsdienst des VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie.

(3) Das auslaufende Sortiment der Typenbauelemente wird planmäßig ersetzt und im Verzeichnis der Typenunterlagen des Sortimentskatalogs der Typenbauelemente (TBE) 1964, Teilkatalog 64 — 1, veröffentlicht.

(4) Typenbauelemente des auslaufenden Sortimentes sind in der Projektierung nur noch anzuwenden, wenn weder im Hauptsortiment noch im Entwicklungssortiment (Anlage 2) entsprechende Elemente enthalten sind.

(5) Voraussetzung für die Anwendung von Typenunterlagen für Bauelemente, Segmente und Bauwerke des Entwicklungssortimentes ist, daß die jeweilige Projektierungseinrichtung vor Projektierungsbeginn den VEB Typenprojektierung bei der Deutschen Bauakademie konsultiert.

*

§ 3

Sind für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben keine Typenunterlagen für Segmente und Bauwerke in der „Zentralen Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen“ (Hauptsortiment, auslaufendes Sortiment und Entwicklungssortiment) enthalten, ist die jeweilige Projektierungseinrichtung verpflichtet, für die Projektierung die Typenbauelemente des Sortimentskatalogs TBE 1964 anzuwenden.